

1969	Ausgegeben zu Bonn am 16. Dezember 1969	Nr. 128
------	-----------------------------------------	---------

Tag	Inhalt	Seite
26. 11. 69	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes	2189
9. 12. 69	Verordnung über den Beitrag zur Krankenversicherung der Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld (Verordnung zu § 157 des Arbeitsförderungsgesetzes) ..	2190
11. 12. 69	Bekanntmachung der Neufassung der Fleisch-Verordnung	2191

Bundesgesetzbl. III 2125-4-29

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2199
----------------------------------------------------------	------

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes

Vom 26. November 1969

Auf Grund des § 35 a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1625), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1444), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1331), wird um folgende Stoffe ergänzt:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 35 a AMG
187. <i>N</i> -Äthyl- <i>N</i> -(3-carbamoyl-3,3-diphenyl-propyl)- <i>N,N</i> -dimethylammonium-hydroxid und seine Salze		1. Januar 1973
188. L-Asparagin-amidohydrolase aus <i>Escherichia coli</i>		1. Januar 1973
189. 5-(2-Dimethylamino-äthoxyimino)-5 <i>H</i> -dibenzo[<i>a,d</i>] cyclohepta-1,4-dien und seine Salze		1. Januar 1973

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. November 1969

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

Verordnung
über den Beitrag zur Krankenversicherung der Empfänger von Arbeitslosengeld,
Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld
(Verordnung zu § 157 des Arbeitsförderungsgesetzes)

Vom 9. Dezember 1969

Auf Grund des § 157 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 582), geändert durch das Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle und über Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung vom 27. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 946), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Verhältniszahl

Die Verhältniszahl, mit der nach § 157 Abs. 2 AFG die Summe der an die Mitglieder der Krankenkasse tatsächlich ausgezahlten Leistungen zu vervielfachen ist, wird für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1969 auf 1,7 festgesetzt.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 250 AFG auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1969 in Kraft.

Bonn, den 9. Dezember 1969

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Bekanntmachung der Neufassung der Fleisch-Verordnung

Vom 11. Dezember 1969

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung der Fleisch-Verordnung vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1420) wird nachstehend der Wortlaut der Fleisch-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 726) unter Berücksichtigung des § 12 der Hackfleisch-Verordnung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 619) in der ab 30. September 1969, hinsichtlich der §§ 3, 4, 4 a und 4 b ab 1. März 1970 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 5 Nr. 3, 4, 5 und 7 und des § 5 a Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1590), erlassen worden.

Bonn, den 11. Dezember 1969

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

Verordnung über Fleisch und Fleischerzeugnisse (Fleisch-Verordnung)

§ 1

(1) Nach Maßgabe dieser Verordnung werden die folgenden fremden Stoffe als Zusatz zu den nachstehend bezeichneten Lebensmitteln zugelassen:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Der frisch entwickelte Rauch aus naturbelassenen Hölzern und Zweigen, Heidekraut und Nadelholzsamenständen, auch unter Mitverwendung von Gewürzen,
zum Räuchern von Fleisch und Fleischerzeugnissen; 2. Salpeter (Natrium- und Kaliumverbindungen der Salpetersäure), unbeschadet der Vorschrift des § 6 Satz 2 des Gesetzes über die Verwendung salpetrigsaurer Salze im Lebensmittelverkehr vom 19. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 513),
zum Pökeln oder Röten von Fleisch und Fleischerzeugnissen, ausgenommen frische Bratwurst;
bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge darf Natriumnitrat höchstens in einer Menge von 0,05 vom Hundert oder Kaliumnitrat höchstens in einer Menge von 0,06 vom Hundert zugesetzt werden; 3. Natriumverbindungen der Zitronensäure und Verbindungen der Vitamine C und E mit Essig- | <p>säure und mit den höheren unverzweigten Fettsäuren der Kohlenstoffzahlen C₁₄, C₁₆ und C₁₈ als Schutzmittel gegen das Ranzigwerden tierischer Fette;</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Natrium- und Kalziumverbindungen der Essigsäure, Milchsäure, Weinsäure und Zitronensäure zur Herstellung von Sülzen und zur Behandlung von Därmen; 5. Natriumverbindungen der Essigsäure, Milchsäure, Weinsäure und Zitronensäure
als Kutterhilfsmittel bei der Herstellung von Brühwurst aus nicht schlachtwarmem Fleisch;
die Stoffe oder ihre Vermischungen dürfen höchstens in einer Menge von 0,3 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge, zugesetzt werden; der p_H-Wert der Stoffe oder ihrer Vermischungen, gemessen in einer 0,5prozentigen wässrigen Lösung, darf 7,3 nicht übersteigen; 6. Natriumverbindungen der Zitronensäure
zur Verhinderung der Gerinnung des Blutes von Rindern und Schweinen
in einer Höchstmenge von 16 Gramm auf ein Liter Blut; |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

7. Glycerin

als Weichhaltemittel in Gelatineüberzügen bei Fleischerzeugnissen;

8. a) Glyoxal oder

b) wässrige Kondensate, die durch Verschwelten von Sägespänen unter Luftzutritt und durch Verdichtung des Kondensationsproduktes gewonnen sind oder

c) Karboxymethylzellulose und Aluminium-Ammoniumsulfat auch unter Mitverwendung von Glycerin als Weichhaltemittel, bei der Herstellung von Kunstdärmen aus Rinderspalthäuten, die bei Fleischerzeugnissen verwendet werden und zum Mitverzehr bestimmt und geeignet sind;

ein Kilogramm solcher Därme darf beim Inverkehrbringen höchstens 200 Gramm Glycerin, jeweils höchstens 0,2 Gramm chemisch nicht gebundenes Glyoxal oder 0,2 Gramm chemisch nicht gebundenen Formaldehyd oder im Falle des Buchstaben c höchstens 5 Gramm Karboxymethylzellulose und 2,2 Gramm Aluminium-Ammoniumsulfat enthalten;

9. Tragant bis zu einer Höchstmenge von 1,5 vom Hundert und Gummi arabicum bis zu einer Höchstmenge von 0,5 vom Hundert, bei Vermischung dieser Stoffe untereinander jedoch nur bis zu einer Menge von insgesamt 1,5 vom Hundert

für flüssige Zubereitungen, die unter Verwendung von Auszügen oder Destillaten aus Gewürzen (Essenzen) hergestellt und zum Würzen von Fleischerzeugnissen bestimmt sind;

der Gehalt an diesen Stoffen in Fleischerzeugnissen darf, bezogen auf ein Kilogramm der verwendeten Fleisch- und Fettmenge, bei Tragant nicht mehr als 0,03 Gramm und bei Gummi arabicum nicht mehr als 0,01 Gramm betragen.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 2, 3, 4, 5 und 6 aufgeführten fremden Stoffe werden auch zugelassen als Zusatz zu anderen Lebensmitteln, soweit diese Lebensmittel zur Gewinnung, Herstellung oder Zubereitung der Lebensmittel bestimmt sind, denen die in Absatz 1 Nr. 2, 3, 4, 5 und 6 aufgeführten fremden Stoffe jeweils zugesetzt werden dürfen.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 2 bis 9 aufgeführten fremden Stoffe müssen den in der Anlage festgesetzten Reinheitsanforderungen entsprechen; in Absatz 1 Nr. 2 bis 9 aufgeführte Stoffe, für die in der Anlage keine Reinheitsanforderungen festgesetzt sind, müssen, soweit sie im Deutschen Arzneibuch aufgeführt sind, den dort festgesetzten Reinheitsanforderungen entsprechen.

(4) Abweichend von § 5a Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes besteht nicht die Verpflichtung, den Gehalt an den nach Absatz 1 zugelassenen fremden Stoffen kenntlich zu machen.

§ 2

(1) Als Kutterhilfsmittel werden außer den in § 1 Abs. 1 Nr. 5 aufgeführten fremden Stoffen die

Natrium- und Kaliumverbindungen der Diphosphorsäure (Pyrophosphorsäure), auch in Vermischung untereinander, in einer Menge von 0,3 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge, bei der Herstellung von Brühwurst aus nicht schlachtwarmem Fleisch, zugelassen. Der p_{H} -Wert der Stoffe, auch als Bestandteil ihrer Vermischung, darf 7,3, gemessen in einer 0,5prozentigen wässrigen Lösung, nicht übersteigen; im übrigen müssen die Stoffe den in der Anlage festgesetzten Reinheitsanforderungen entsprechen. Die in Satz 1 bezeichneten Stoffe dürfen nicht zusammen mit

1. in § 1 Abs. 1 Nr. 5 aufgeführten fremden Stoffen oder

2. in § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 aufgeführten Stoffen oder Stoffgruppen

verwendet werden.

(2) Bei Brühwurst, die gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird, muß der Gehalt an den in Absatz 1 aufgeführten fremden Stoffen durch die Angabe „mit Phosphat“ kenntlich gemacht werden.

(3) Die Kenntlichmachung ist deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift vorzunehmen

1. bei Brühwurst, die in Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht wird, auf den Packungen oder Behältnissen in Verbindung mit der Angabe der Art des Inhaltes; bei Abgabe im Versandhandel außerdem in den Angebotslisten,

2. bei lose oder im Anschnitt in den Verkehr gebrachter Brühwurst auf besonderen Schildern, die neben der Ware anzubringen oder aufzustellen sind; dies gilt auch für Brühwurst, die Packungen oder Behältnissen entnommen ist,

3. bei der Abgabe von Brühwurst zum Verzehr in Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung auf den Speisekarten oder, soweit Speisekarten nicht ausgelegt sind, auf den Preisverzeichnissen.

§ 3

Fleischerzeugnisse und Erzeugnisse mit einem Zusatz von Fleischerzeugnissen sind vorbehaltlich der Vorschriften des § 4a als verfälscht insbesondere dann anzusehen und vorbehaltlich der Vorschriften des § 4 auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen, wenn bei ihrer Herstellung nachstehende Stoffe, unvermischt oder in Vermischung untereinander oder mit sonstigen Stoffen, zugesetzt worden sind:

1. Emulgierter Talg, emulgiertes Knochenfett, Blutplasma,

2. aus Tierteilen gewonnene Trockenprodukte wie Fleischpulver, Schwartenpulver, Trockenblutplasma, Gelatine, Fischeiweiß,

3. Milch, Milcherzeugnisse und aufgeschlossenes Milcheiweiß,

4. flüssiges Eiweiß (Eiklar), gefrorenes Eiweiß (Gefriereeiklar) sowie aus Eiern gewonnene Trockenprodukte wie Eipulver (Trockenvollei), Trockeneigelb, getrocknetes Eiweiß (kristallisiertes Eiweiß, Ei-Albumin, Sprüheweiß),

5. eiweiß-, stärke- oder dextrinhaltige Stoffe pflanzlicher Herkunft, ausgenommen stärkefreie Stärkezucker, soweit diese nicht reduzierend auf Salpeter wirken, und Gewürze einschließlich der Zubereitungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 9.

§ 4

(1) Abweichend von § 3 sind Fleischerzeugnisse nicht vom Verkehr ausgeschlossen, wenn nach Maßgabe des Absatzes 2 verwendet werden:

1. Grütze, Semmel und Mehl bei Wurstwaren,
 - a) die als Grütz-, Semmel- oder Mehlwurst bezeichnet sind oder
 - b) aus deren herkömmlicher orts- oder handelsüblicher Bezeichnung die Art der verwendeten Stoffe deutlich hervorgeht oder den Verbrauchern erkennbar zu sein pflegt;
2. aufgeschlossenes Milcheiweiß oder Trockenblutplasma bei folgenden, durch Erhitzen in luftdicht verschlossenen Packungen oder Behältnissen haltbar gemachten Erzeugnissen:
 - a) Brühwurst,
 - b) Erzeugnissen, die aus gekuttertem Skelettmuskelfleisch und Fettgewebe und keinen weiteren Zusätzen als Kochsalz, Nitritpökelsalz, Gewürzen und Zucker hergestellt und nach Abfüllung unter der Bezeichnung „Tafelfertiges Frühstücksfleisch“ in den Verkehr gebracht werden,
 - c) Leberwurst, Leberpasten, Lebercremes und Blutwurst,
 - d) tafelfertigen Fleischgerichten wie Gulasch, Frikassee, Fleischklopsen, Fleischpasteten, Rouladen, ausgenommen Leberpasteten, Kochschinken, Fleisch im eigenen Saft, Schmalzfleisch, Corned Beef und Deutsches Corned Beef;

der Gehalt an aufgeschlossenem Milcheiweiß oder Trockenblutplasma darf höchstens 2 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge, betragen und ist durch den Hinweis „mit Milcheiweiß“ oder „mit Bluteiweiß“ kenntlich zu machen;

3. a) flüssiges Blutplasma,
 - b) Trockenblutplasma, aufgelöst in Trinkwasser im Verhältnis 1 : 10,
- bei Brühwurst, ausgenommen bei Brühwurst, die durch Erhitzen in luftdicht verschlossenen Packungen oder Behältnissen haltbar gemacht worden ist; Blutplasma oder aufgelöstes Trockenblutplasma darf nur unmittelbar in einer Menge von höchstens 10 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge, in flüssigem Zustand zugesetzt werden; die Brühwurst ist durch den Hinweis „mit Bluteiweiß“ kenntlich zu machen;
4. flüssiges Eiweiß (Eiklar), gefrorenes Eiweiß (Gefriereeiklar) bei Brühwurst und gebrühter Bratwurst; der Gehalt an diesen Eiprodukten darf höchstens 3 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge, betragen und ist durch den Hinweis „mit Eiklar“ kenntlich zu machen;

5. Milch, entrahmte oder teilentrahmte Milch und sterilisierte Milch bei Bratwurst, deren Wurstbrät fein zerkleinert ist, bei Leberwurst, Blutwurst und Münchener Weißwurst; außerdem Sahne, sterilisierte Sahne und Kondensmilcherzeugnisse bei Leberpasteten, Leberpasten, Lebercremes, Leberparfaits sowie bei tafelfertigen Fleischgerichten mit Ausnahme von Kochschinken, Fleisch im eigenen Saft, Schmalzfleisch, Corned Beef und Deutschem Corned Beef. Der Anteil an Milch oder den angeführten Milcherzeugnissen darf in diesen Fleischerzeugnissen insgesamt nicht mehr als 5 vom Hundert, bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge, betragen und ist durch den Hinweis „unter Verwendung von Milch“ oder, wenn der Anteil ausschließlich aus Sahne oder sterilisierter Sahne besteht, durch den Hinweis „unter Verwendung von Sahne“ kenntlich zu machen.

(2) In Absatz 1 Nr. 2 bis 5 bezeichnete Stoffe oder Stoffgruppen dürfen Fleischerzeugnissen nur in der Weise zugesetzt werden, daß sich ihre Verwendung auf jeweils in einer Nummer aufgeführte Stoffe oder Stoffgruppen unter den dort genannten Verwendungsbedingungen beschränkt; die Stoffe oder Stoffgruppen dürfen ferner nicht so verwendet werden, daß die fertig hergestellten Erzeugnisse einen über das herkömmliche Maß hinausgehenden Fett- und Fremdwassergehalt aufweisen.

(3) Die Kenntlichmachung ist deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift vorzunehmen

1. bei in Absatz 1 Nr. 2 aufgeführten Erzeugnissen, auf den Packungen oder Behältnissen in Verbindung mit der Angabe des Inhalts; bei Abgabe im Versandhandel außerdem in den Angebotslisten,
2. bei in Absatz 1 Nr. 3, 4 und 5 aufgeführten Erzeugnissen, die in Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, auf den Packungen oder Behältnissen in Verbindung mit der Angabe des Inhalts; bei Abgabe im Versandhandel außerdem in den Angebotslisten,
3. bei in Absatz 1 Nr. 3, 4 und 5 aufgeführten Erzeugnissen, die lose oder im Anschnitt in den Verkehr gebracht werden, auf besonderen Schildern, die neben der Ware anzubringen oder aufzustellen sind; dies gilt auch für Erzeugnisse, die Packungen oder Behältnissen entnommen sind, einschließlich solcher Erzeugnisse, die nach Maßgabe des Absatzes 1 Nr. 2 hergestellt worden sind.

§ 4 a

(1) Nachstehend aufgeführte Fleischerzeugnisse sind abweichend von § 3 nicht als verfälscht anzusehen, wenn verwendet werden

1. Pistazienkerne und Paprikaschoten bei Brühwurst, Trüffeln bei Leberwurst, Leberpasteten, Leberpasten, Lebercremes und Leberparfaits; ferner in § 3 Nr. 4 bezeichnete Stoffe Stärke, Semmel und Mehl zum Binden oder Panieren oder zur sonstigen küchenmäßigen Zubereitung bei tafelfertigen Fleischgerichten mit Ausnahme von Kochschinken, Fleisch im eigenen Saft, Schmalzfleisch, Corned

Beef und Deutschem Corned Beef; soweit die Herstellung bestimmter tafelfertiger Fleischgerichte dies erfordert, auch Zutaten wie Butter, Butterschmalz, Käse, Schmelzkäse, Teigwaren, Pilze, Trockenobst, Pistazienkerne, Paprikaschoten, Tomaten, Gurken und Würzen;

2. Speisegelatine

- a) bei Sülzen und Fleischerzeugnissen in Gelee oder Aspik,
- b) bei Fleischerzeugnissen in luftdicht verschlossenen Packungen oder Behältnissen wie Kochschinken, Zunge und Deutschem Corned Beef,
- c) bei Fleischerzeugnissen zum Zwecke des Glasierens und Garnierens;

3. aufgeschlossenes Milcheiweiß oder Stärke im Fleischbrätanteil von Fleischsalaten, jedoch nur in einer Menge von jeweils höchstens 2 vom Hundert, bezogen auf die Fleisch- und Fettmenge.

(2) Auf Erzeugnisse mit einem Zusatz von Fleischerzeugnissen wie Fleischsalate, Pichelsteiner Fleisch, Serbisches Reisfleisch, Hammelfleisch mit Bohnen sowie Suppen, Brühen, Soßen finden die Vorschriften dieser Verordnung nur mit der Maßgabe Anwendung, daß die zu ihrer Herstellung verwendeten Fleischerzeugnisse den Anforderungen dieser Verordnung an ihre Zusammensetzung und Kennzeichnung genügen müssen. Dies gilt auch für Erzeugnisse, die mit einem Zusatz von Fleisch hergestellt werden.

§ 4 b

Als irreführende Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung ist insbesondere anzusehen, wenn Fleischerzeugnisse als „fein“ oder „feinst“ bezeichnet werden, ohne daß sich diese Bezeichnungen auf eine qualitativ besonders gute Zusammensetzung dieser Erzeugnisse beziehen, es sei denn, daß sie in Wortverbindungen wie „fein zerkleinert“ oder „fein gehackt“ verwendet werden.

§ 5

Die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 a Abs. 1 Nr. 3 für die Verwendung von aufgeschlossenem Milcheiweiß zugelassenen Ausnahmen gelten nur, wenn das aufgeschlossene Milcheiweiß den in der Anlage festgesetzten Anforderungen entspricht.

§ 6

(1) Die nachstehend bezeichneten Stoffe dürfen für die nachstehend bezeichneten Zwecke gewerbsmäßig nur in Packungen oder Behältnissen abgegeben werden:

1. Die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und § 2 aufgeführten fremden Stoffe zur Herstellung von Sülzen und zur Behandlung von Därmen oder zur Verwendung als Kutterhilfsmittel bei der Herstellung von Brühwurst,
2. die in § 1 Abs. 1 Nr. 6 aufgeführten fremden Stoffe zur Verhinderung der Gerinnung des Blutes von Rindern und Schweinen,

3. das in § 5 bezeichnete aufgeschlossene Milcheiweiß zur Verwendung bei der Herstellung von Fleischerzeugnissen.

(2) In § 1 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführte fremde Stoffe und Vermischungen dieser Stoffe mit Lebensmitteln, die zur Verwendung bei der Herstellung oder Zubereitung von Fleischerzeugnissen bestimmt sind, dürfen gewerbsmäßig nur in Packungen oder Behältnissen abgegeben werden, die so beschaffen sein müssen, daß der Inhalt gegen Feuchtigkeit geschützt ist.

(3) Auf den Packungen oder Behältnissen müssen an einer in die Augen fallenden Stelle in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift angegeben sein:

1. Der Name oder die Firma des Herstellers oder desjenigen, der die fremden Stoffe oder Vermischungen in den Verkehr bringt, sowie der Ort der gewerblichen Hauptniederlassung des Herstellers; wenn dieser Ort außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung liegt, die fremden Stoffe oder Vermischungen jedoch im Geltungsbereich dieser Verordnung hergestellt sind, außerdem der Ort der Herstellung;
2. bei Salpeter (Natrium- und Kaliumverbindungen der Salpetersäure) der Hinweis „E 251 Natriumnitrat“ oder „E 252 Kaliumnitrat“ sowie der Hinweis „für Lebensmittel (beschränkte Verwendung)“; bei Erzeugnissen, die Salpeter in Vermischung mit solchen Lebensmitteln enthalten, die zur Verwendung bei der Herstellung oder Zubereitung von Fleischerzeugnissen bestimmt sind, in Verbindung mit der Handelsbezeichnung der Hinweis „zum Röten von Fleischerzeugnissen, die ohne Nitritpökelsalz hergestellt werden, Inhalt ... kg, Salpetergehalt ... %“;
3. bei Erzeugnissen, die zur Herstellung von Sülzen oder zur Behandlung von Därmen bestimmt sind und Natrium- oder Kalziumverbindungen der Essigsäure enthalten, in Verbindung mit der Handelsbezeichnung der Hinweis „E 262 Natriumdiacetat“ oder „E 263 Calciumacetat“ sowie der Hinweis „für Lebensmittel (beschränkte Verwendung)“;
4. bei Erzeugnissen, die zur Verwendung als Kutterhilfsmittel bei der Herstellung von Brühwurst bestimmt sind, in Verbindung mit der Handelsbezeichnung der Hinweis „Kutterhilfsmittel für die Verwendung bei Brühwurst“; sofern sie Natriumverbindungen der Essigsäure enthalten, außerdem der Hinweis „E 262 Natriumdiacetat“ sowie der Hinweis „für Lebensmittel (beschränkte Verwendung)“; bei Kutterhilfsmitteln, die in § 2 Abs. 1 aufgeführte Stoffe enthalten, außer dem vorgeschriebenen Hinweis auf ihre Verwendung als Kutterhilfsmittel bei Brühwurst der Hinweis „Phosphat (pH 7,3)“;
5. bei Erzeugnissen, die zur Verhinderung der Gerinnung des Blutes von Rindern und Schweinen bestimmt sind, in Verbindung mit der Handelsbezeichnung der Verwendungszweck;
6. bei aufgeschlossenem Milcheiweiß, das zur Verwendung bei der Herstellung in § 4 Abs. 1

Nr. 2 und in § 4a Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Lebensmittel bestimmt ist, in Verbindung mit der Handelsbezeichnung der Verwendungszweck und der Hinweis „aufgeschlossenes Milcheiweiß“;

7. bei Trockenblutplasma, das zur Verwendung bei der Herstellung der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Lebensmittel bestimmt ist, in Verbindung mit der Handelsbezeichnung der Verwendungszweck und der Hinweis „Trockenblut-eiweiß“.

(4) Werden aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

1. Salpeter oder Erzeugnisse, die Salpeter in Vermischungen mit solchen Lebensmitteln enthalten, die zur Verwendung bei der Herstellung oder Zubereitung von Fleischerzeugnissen bestimmt sind, oder
2. Erzeugnisse, die zur Herstellung von Sülzen, zur Behandlung von Därmen oder als Kutterhilfsmittel bestimmt sind und Natrium- oder Kalziumverbindungen der Essigsäure enthalten,

in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht, genügt es, wenn bei den in Nummer 1 aufgeführten Stoffen oder Erzeugnissen die in Absatz 3 Nr. 2 erster Halbsatz und bei den in Nummer 2 aufgeführten Erzeugnissen die in Absatz 3 Nr. 3 oder Nr. 4 zweiter Halbsatz vorgeschriebenen Angaben in einer germanischen und einer romanischen Amtssprache der Europäischen Gemeinschaften angebracht sind.

§ 7

(entfällt)

§ 8

Es ist verboten, die in § 3 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Stoffe für eine nach den Vorschriften des § 3, § 4 Abs. 1 und 2 und § 4a unzulässige Verwendung in den Verkehr zu bringen.

§ 8a

Inverkehrbringen im Sinne dieser Verordnung ist das Anbieten, das Vorrätighalten zum Verkauf, das Feilhalten, das Verkaufen und jedes sonstige Überlassen an andere. Dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen steht es gleich, wenn die Erzeugnisse für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden.

§ 9

Die nachstehend bezeichneten Runderlasse treten, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind, außer Kraft:

1. Der Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern über Zusatz von Natrium

citricum zum Schlachtierblut vom 6. Juli 1937 — IV B 2829/37/4224 — (Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung S. 1140),

2. der Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern über Herstellung von Wurst unter Verwendung von Blutplasma vom 28. April 1938 — IV e 1716/38 — 4236 — (Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung S. 795),
3. der Runderlaß des Reichsministers des Innern über Zusatz phosphorsaurer Salze zum Schlachtierblut vom 6. Juli 1938 — IV e 2660/38 — 4224 — (Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung S. 1142),
4. der Runderlaß des Reichsministers des Innern über Verarbeitung von Pferdeblut zu Blutplasma vom 29. März 1940 — III b 3060/40 — 4520 — (Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung S. 670),
5. der Runderlaß des Reichsministers des Innern über Verwendung von Formaldehyd bei der Herstellung von Kunstdärmen vom 14. Juni 1940 — IV e 593/40 — 4236 — (Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung S. 1188),
6. der Runderlaß des Reichsministers des Innern über salpeterhaltige Gewürze vom 2. Dezember 1940 — IV e 3538/40 — 4223 — (Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung S. 2211),
7. der Runderlaß des Reichsministers des Innern über Vollzug der Blutplasma-VO. vom 20. Mai 1941 — III b 3110/41 — 4520 — (Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung S. 975),
8. der Runderlaß des Reichsministers des Innern über Herstellung von Würzen vom 24. Juli 1942 — IV e 10442/42 — 4218 — (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 1581),
9. der Runderlaß des Reichsministers des Innern über Wurst mit Gemüse- und Kartoffelzusatz vom 6. Oktober 1943 — C b 3260/43 — 4502 — (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 1579),
10. der Runderlaß des Reichsministers des Innern über Wurst mit Gemüse- und Kartoffelzusatz vom 19. November 1943 — C b — 3332/43 — 4502 — (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 1803),
11. der Runderlaß des Reichsministers des Innern über Wurst mit Zusatz von Roggenkeimmasse vom 28. Juni 1944 — C b — 3177/44 — 4503 — (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 667).

§ 10

Soweit der Zusatz fremder Stoffe nach den nachstehend bezeichneten Rechtsvorschriften bei Fleisch und Fleischerzeugnissen zugelassen ist, bleiben diese Vorschriften unberührt:

1. Verordnung über konservierende Stoffe (Konservierungsstoff-Verordnung) vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 735), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Konservierungsstoff-Verordnung vom 14. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 337),

2. Verordnung über färbende Stoffe (Farbstoff-Verordnung) vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzblatt I S. 756), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung und der Farbstoff-Verordnung vom 12. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1179),
3. Verordnung über diätetische Lebensmittel vom 20. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 415), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über diätetische Lebensmittel vom 22. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2140).

§ 11

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Hackfleisch, Schabefleisch und zubereitetes Hackfleisch im Sinne der Hackfleisch-Verordnung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 619).

§ 12

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Fleisch oder Fleischerzeugnissen, die dazu bestimmt sind, gewerbsmäßig oder in einer in § 8a Satz 2 bezeichneten Weise in den Verkehr gebracht zu werden, fremde Stoffe über die in § 1 Abs. 1 Nr. 2, 5 oder 6 oder § 2 Abs. 1 festgesetzten Höchstmengen hinaus zusetzt,
2. Kunstdärme mit einem über die in § 1 Abs. 1 Nr. 8 festgesetzten Höchstmengen hinausgehenden Gehalt an fremden Stoffen gewerbsmäßig oder in einer in § 8a Satz 2 bezeichneten Weise in den Verkehr bringt,
3. Zubereitungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 9, die zur Verwendung bei der Herstellung von Fleischerzeug-

nissen bestimmt sind, die dort aufgeführten Stoffe über die festgesetzten Höchstmengen hinaus zusetzt,

4. Fleisch oder Fleischerzeugnissen, die dazu bestimmt sind, gewerbsmäßig oder in einer in § 8a Satz 2 bezeichneten Weise in den Verkehr gebracht zu werden, fremde Stoffe unter Verstoß gegen Reinheitsanforderungen nach § 1 Abs. 3 oder § 2 Abs. 1 zusetzt oder
5. gegen das Verbot des § 8 verstößt, wird nach § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5 des Lebensmittelgesetzes bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 oder 3 Brühwurst, die er gewerbsmäßig oder in einer in § 8a Satz 2 bezeichneten Weise in den Verkehr bringt, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 die dort bezeichneten Stoffe nicht in Packungen oder Behältnissen abgibt,
2. entgegen § 6 Abs. 2 die dort bezeichneten Stoffe oder Vermischungen nicht in den vorgeschriebenen Packungen oder Behältnissen in den Verkehr bringt oder
3. auf den Packungen oder Behältnissen entgegen § 6 Abs. 3 oder 4 nicht die erforderlichen Angaben in der vorgeschriebenen Weise macht, wird nach § 12 des Lebensmittelgesetzes bestraft.

§ 13

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 auch im Land Berlin.

Anlage

**Anforderungen an die Reinheit und Zusammensetzung von Stoffen,
die als Zusatz bei Fleisch und Fleischerzeugnissen verwendet werden dürfen**

I. Allgemeine Reinheitskriterien

Jeder Stoff darf, vorbehaltlich der besonderen Reinheitskriterien nach Ziffer II, im Kilogramm nicht mehr als 3 mg Arsen, nicht mehr als 10 mg Blei und nicht mehr als 25 mg Zink enthalten.

Jeder Stoff darf an Kupfer und Zink zusammen im Kilogramm nicht mehr als 50 mg und keine nachweisbaren Spuren anderer gesundheitlich bedenklicher Verunreinigungen enthalten.

II. Besondere Reinheitskriterien für die einzelnen Stoffe der Nummern E 251, E 252, E 262 und E 263 sowie für Diphosphate (Pyrophosphate), Aluminium-Ammoniumsulfat, Karboxymethylzellulose und aufgeschlossenes Milcheiweiß

Allgemeine Bemerkungen:

- Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich Mengen und Prozentsätze als Gewichtsangaben, bezogen auf das wasserfreie Erzeugnis.
- Ist das betreffende Erzeugnis nicht von vornherein wasserfrei, so ist bei den „flüchtigen Bestandteilen“ Wasser mit einbegriffen.
- Bei den Vorschriften zum Trocknen ist unter „Trocknen“ ohne Angabe einer Zeitdauer immer „Trocknen bis zur Gewichtskonstanz“ zu verstehen.

E 251 Natriumnitrat

Aussehen	weißes, schwach hygroskopisches, kristallines Pulver.
Gehalt	nicht weniger als 99 % nach dem Trocknen bei 105° C.
Flüchtige Bestandteile	nicht mehr als 1 %, bestimmt durch Trocknen bei 105° C.
Nitrit	nicht mehr als 30 mg/kg, ausgedrückt als NaNO ₂ .

E 252 Kaliumnitrat

Aussehen	weißes, kristallines Pulver.
Gehalt	nicht weniger als 99 % nach dem Trocknen bei 105° C.
Flüchtige Bestandteile	nicht mehr als 1 %, bestimmt durch Trocknen bei 105° C.
Nitrit	nicht mehr als 30 mg/kg, ausgedrückt als NaNO ₂ .

E 262 Natriumdiacetat*)

Aussehen	farblose Kristalle oder weißes, kristallines Pulver.
Wasserunlösliche Bestandteile	die 10%ige wässrige Lösung muß klar sein.
Ameisensäure, Formiate und andere oxydierbare Verunreinigungen	nicht mehr als 0,2 %, ausgedrückt als Ameisensäure, bestimmt durch Titration mit Kaliumpermanganat.
Essigsäure, Natriumacetat und Wasser	nicht weniger als 99,7 % insgesamt und nicht weniger als 40 % Essigsäure.

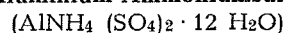
E 263 Calciumacetat

Aussehen	weißes, kristallines Pulver.
Gehalt	nicht weniger als 99 % nach dem Trocknen bei 200° C.
Flüchtige Bestandteile	nicht mehr als 10,5 %, bestimmt durch Trocknen bei 200° C.
p _H -Wert	die 10%ige wässrige Lösung muß einen p _H -Wert zwischen 7,0 und 9,0 aufweisen.

Ameisensäure, Formiate und andere oxydierbare Verunreinigungen	nicht mehr als 0,2 %, ausgedrückt als Ameisensäure, bestimmt durch Titration mit Kaliumpermanganat.
----------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------

Diphosphate (Pyrophosphate)

Arsen	nicht mehr als 5 mg/kg
Blei	nicht mehr als 5 mg/kg
Fluor	nicht mehr als 10 mg/kg
Schwermetalle	insgesamt nicht mehr als 40 mg/kg
(Quecksilber und Thallium dürfen nicht vorhanden sein)	
Zyklische Phosphate	nicht nachweisbar.

Aluminium-Ammoniumsulfat

Schwermetall	nicht mehr als 20 mg/kg
Fluorid	nicht mehr als 30 mg/kg
Selen	nicht mehr als 30 mg/kg

*) Auch mit einem leichten Überschuß an Essigsäure oder Natriumacetat.

Alkalien und Erdalkalien:

Aus einer kochenden Lösung von einem Gramm der Probe in 100 ml Wasser wird durch Zugabe von Ammoniak (I) in einer Menge, daß die Lösung gegen Methylrot (II) deutlich alkalisch reagiert, das Aluminium vollständig ausgefällt und abfiltriert. Das Filtrat wird bis zur Trocknung verdampft und verascht. Das Gewicht des Rückstandes beträgt nicht mehr als 5 mg.

I. Ammoniaklösung:

Die Lösung enthält 9,5 bis 10,5 % NH_3 . Sie wird durch Verdünnen von 400 ml Ammoniumhydroxid (28 %ig) auf 1 000 ml hergestellt.

II. Methylrotlösung:

100 mg Methylrot werden in 100 ml Alkohol gelöst und gegebenenfalls filtriert.

Karboxymethylzellulose

Schwermetall	nicht mehr als 40 mg/kg
Natriumchlorid	nicht mehr als 0,5 %, bezogen auf die Trockensubstanz
Trockenverlust bei 110° C	nicht mehr als 6 %
p _H in 1 %iger Lösung	6 bis 8

Karboxymethylzellulose darf kein freies Glykolat enthalten und muß nachstehenden Anforderungen entsprechen:

5 Gramm der getrockneten Probe werden im Soxhlet mit absolutem Äthanol (weniger als 2 % Wasser) 15 Stunden extrahiert. Nach Verdünnen des Äthanolextraktes auf 100 ml mit Wasser wird 1 ml der verdünnten Äthanolösung in einen 50-ml Kolben übergeführt und 20 ml Reagenslösung (I) zugegeben. Gleichzeitig wird eine Vergleichsprobe mit 0,5 ml einer Standardglykolsäurelösung (II) unter Auffüllen mit Wasser auf 1 ml hergestellt. Nach Durchmischen der mit den Stopfen verschlossenen Kolben werden diese

im kochenden Wasserbad bei gelockerten Stopfen 30 Minuten erhitzt. Nach dem Abkühlen auf Raumtemperatur wird unter Kühlen in Wasser von 0° C langsam auf 50 ml mit Wasser aufgefüllt. Die Farbstärke der Probe darf die der Vergleichsprobe nicht übertreffen.

I. Reagenslösung:

100 mg 2,7 — Dihydroxynaphthalin werden in einem Liter konzentrierter Schwefelsäure gelöst und die Lösung so lange im Dunkeln aufbewahrt, bis die gelbe Farbe verschwunden ist (wenigstens 18 Stunden).

II. Standard-Glykolsäurelösung:

Nach wenigstens 16stündigem Trocknen der Glykolsäure in einem Vacuumexsiccator wird 0,1000 Gramm der trockenen Substanz in Wasser gelöst und auf einen Liter aufgefüllt. Die Lösung soll nicht länger als 30 Tage aufbewahrt werden.

Aufgeschlossenes Milcheiweiß

Aufgeschlossenes Milcheiweiß wird ausschließlich aus pasteurisierter Milch durch Aufschluß mit Natriumverbindungen der Kohlensäure oder Zitronensäure hergestellt.

Milchzucker	nicht mehr als 0,5 %
petrolätherlösliche Substanzen (bestimmt nach der Methode Weilbull-Stoldt)	nicht mehr als 2 %
Mineralsalze	nicht mehr als 7 %
Wasser	nicht mehr als 10 %
alkalische Bestandteile	nicht nachweisbar
Verbindungen der Kohlensäure	nicht nachweisbar
p _H -Wert	nicht über 7,0
Eiweiß i. T. (berechnet nach der Formel Stickstoff mal 6,37)	nicht unter 83 %
Gehalt an wasserunlöslichen Bestandteilen	nicht mehr als 10 %

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
24. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2323/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	25. 11. 69	L 296/1
24. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2324/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	25. 11. 69	L 296/2
24. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2325/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	25. 11. 69	L 296/4
24. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2326/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	25. 11. 69	L 296/5
24. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2327/69 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckers	25. 11. 69	L 296/6
25. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2328/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	26. 11. 69	L 297/1
25. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2329/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	26. 11. 69	L 297/2
25. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2330/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	26. 11. 69	L 297/4
25. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2331/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	26. 11. 69	L 297/5
25. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2332/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	26. 11. 69	L 297/6
25. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2333/69 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	26. 11. 69	L 297/9
25. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2334/69 des Rates über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Zucker	27. 11. 69	L 298/1
25. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2335/69 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Süßorangen	27. 11. 69	L 298/4
25. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2336/69 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Mandarinen	27. 11. 69	L 298/6
25. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2337/69 des Rates über die zeitweilige Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Sprossen der Tarifstelle 03.01 B I a) 2 bb)	27. 11. 69	L 298/7
25. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2338/69 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Artikel 1 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 290/69 zur Festlegung der Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe	27. 11. 69	L 298/8
26. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2339/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	27. 11. 69	L 298/9
26. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2340/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	27. 11. 69	L 298/10

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
26. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2341/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	27. 11. 69	L 298/12
26. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2342/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	27. 11. 69	L 298/13
26. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2343/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. Dezember 1969 beginnenden Zeitraum	27. 11. 69	L 298/14
26. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2344/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	27. 11. 69	L 298/17
26. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2345/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	27. 11. 69	L 298/18
26. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2346/69 der Kommission über die Verringerung des Ausgleichsbetrags bei bestimmten französischen Ausfuhrn von Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch nach dritten Ländern	27. 11. 69	L 298/20
26. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2347/69 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und sonstige ähnliche hybride Zitrusfrüchte	27. 11. 69	L 298/21
26. 11. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2348/69 der Kommission über die Festsetzung der Referenzpreise für Süßorangen	27. 11. 69	L 298/22
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1840/69 des Rates vom 16. September 1969 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (ABl. Nr. L 236 vom 19. 9. 1969)	27. 11. 69	L 298/24

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
 Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Lautender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Bestellungen bereits erschiebener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.